



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Druckdatum: 12.12.2011

überarbeitet am: 22.11.2011

Seite 1/7

Rost-Stop-Spray grau

Art.-Nr.: 800010

1. Bezeichnung des Stoffes, bzw. des Gemisches und des Unternehmens

Produktidentifikator: Rost-Stop-Spray grau

Relevante identifizierte Verwendungen des Korrosionsschutzbeschichtung.
Stoffs oder des Gemischs: Das Produkt wird durch Verspritzen oder Versprühen angewendet.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

Hersteller / Lieferant: Technolit GmbH
Industriestr. 8
Telefon: +49 (0) 6648 / 69-0
Auskunftgebender Bereich: Qualitätssicherung
Dr. U. Halle

36137 Großenlüder
Fax: +49 (0) 6648 / 69-569
E-Mail: info@technolit.de

Giftnotruf Berlin: Tel.: +49 (0) 6648 / 69-0
Tel.: +49 (0) 30 / 30686 790

Mo. - Do.: 7.15 – 16.00 Uhr / Fr. 7.15 – 14.00 Uhr

2. Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

F+ - Hochentzündlich

Xi – Reizend

- R12** Hochentzündlich.
- R36** Reizt die Augen.
- R52/53** Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- R66** Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- R67** Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet.

Kennbuchstabe und Gefahren-
bezeichnung des Produktes:



F+ - Hochentzündlich.

Xi – Reizend.

Gefahrbestimmende Komponente zur
Etikettierung:
R-Sätze:

Enthält:

- R12** Hochentzündlich.
- R36** Reizt die Augen.
- R52/53** Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- R66** Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- R67** Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- S23** Aerosol nicht einatmen.
- S51** Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
- S24/25** Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
- S29/35** Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

Besondere Kennzeichnung
bestimmter Gemische:

Sonstige Gefahren:

Behälter steht unter Druck. Vor Sonneneinstrahlung und Temperaturen über 50°C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Bei unzureichender Belüftung und/oder durch Gebrauch Bildung explosionsfähiger/ leichtentzündlicher Gemische möglich.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung: Gemische

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Bezeichnung	Gew. -%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufung gemäß RL 67/548/EWG
67-64-1	200-662-2	Aceton; 2-Propanon: Propanon	20 – 35 %	Entz. Fl. 2, H225; Augenreiz. 2, H319; STOT einm. 3, H 336	F, Xi 11-36-66-67
106-97-8	203-448-7	Butan	10 – 20 %	Entz. Gas 1, H220	F+ 12
1330-20-7	215-535-7	Xylol (o,m,p)	07 – 19 %	Entz. Fl. 3, H226; Akute Tox. 4, H312; Akute Tox. 4, H332; Hautreiz. 2, H315	Xn, Xi 10-20/21-38
74-98-6	200-827-9	Propan	05 – 15 %	Entz. Gas 1, H220	F+ 12
64742-95-6	265-199-0	Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische; Naphtha, niedrig siedend, nicht spezifiziert	01 – 10 %	Karz. 1B, H350; Mutag. 1B, H340; Asp. 1; H304	Xn, Xi, N 10-37-65-66-67-51-53
100-41-4	202-849-4	Ethylbenzol	< 05 %	Entz. Fl. 2, H225; Akut Tox 4, H332	F, Xn 11-20
7779-90-0	231-944-3	Trizinkbis(orthophosphat)	< 01 %	Aqu. Akut 1, H400; Aqu. Chron. 1, H410	N 50-53
78-78-4	201-142-8	Isopentan; 2-Methylbutan	< 0,5 %	Entz. Fl. 1, H225; Asp. 1, H304; STOT einm. 3, H336; Aqu. Chron. 2, H411	F+, Xn, N 12-65-66-67-51-53

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der aufgeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe Maßnahmen:	Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage, bei Atemnot in halbsitzender Haltung.
Nach Einatmen:	Für Frischluft sorgen. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Bei Atembeschwerden Sauerstoff geben.
Nach Hautkontakt:	Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit: Wasser. Kontaminierte Kleidung wechseln. Bei Hautreizung Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt:	Falls das Produkt in die Augen gelangt, sofort bei geöffnetem Lidspalt mit viel Wasser mindestens 5 Minuten spülen. Anschließend Augenarzt konsultieren.
Nach Verschlucken:	Bei Verschlucken sofort trinken lassen: Wasser. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen. Vorsicht bei Erbrechen: Aspirationsgefahr!
Hinweise für den Arzt:	Symptomatische Behandlung. Folgende Symptome können auftreten: Benommenheit, Kopfschmerz, Desorientierung.
Wichtigste akute und verzögerte auftretende Symptome und Wirkungen:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel:	Geeignet: CO ₂ , Schaum, Löschpulver, Trockenlöschmittel, alkoholbeständiger Schaum, Wassersprühstrahl. Ungeeignet: Scharfer Wasserstrahl.
Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:	Brennbar. Dämpfe können mit Luft ein explosives Gemisch bilden. Im Brandfall können entstehen: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid.
Hinweise für die Brandbekämpfung:	Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Schutzkleidung.
Zusätzliche Hinweise:	Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abführung der Wärme zur Vermeidung von Drucksteigerung.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:	Alle Zündquellen entfernen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
Umweltschutzmaßnahmen: Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:	Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Explosionsgefahr. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln. Den betroffenen Bereich belüften.
Verweis auf andere Abschnitte:	Verschmutzte Gegenstände und Flächen unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen. Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8. Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

7. Handhabung und Lagerung

Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Nicht gegen Flammen oder glühende Gegenstände sprühen. Wegen Explosionsgefahr Eindringen der Dämpfe in Keller, Kanalisation und Gruben verhindern.

Hinweise zum Brand- u. Explosionsschutz:

Von Zündquellen fernhalten – nicht rauchen. Erhitzen führt zu Druckerhöhung und Berstgefahr.

Lagerung

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht geschlossen halten. Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Von Zündquellen fernhalten – nicht rauchen. Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Zu beachten: technische Regeln Druckgase (TRG): 300 Aerosolrichtlinie (75/324/EWG).

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen lagern mit Material, sauerstoffreich, brandfördernd. Selbstentzündliche Stoffe.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Empfohlene Lagerungstemperatur: 10-30 °C. Nicht aufbewahren bei Temperaturen über: 50°C

Lagerklasse nach TRGS 510:

2 B

Spezifische Endanwendungen:

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900):

CAS-Nr.:	Bezeichnung:	Arbeitsplatzgrenzwert: MAK
64742-95-6	Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische; Naphtha, niedrig siedend, nicht spezifiziert	100 mg/m ³ Spitzenbegr. Kategorie: 3
67-64-1	Aceton	500 ml/m ³ , 1200 mg/m ³ Spitzenbegr. Kategorie: 2(I)
106-97-8	Butan	1000 ml/m ³ , 2400 mg/m ³ Spitzenbegr. Kategorie: 4(II)
100-41-4	Ethylbenzol	100 ml/m ³ , 440 mg/m ³ Spitzenbegr. Kategorie: 2(II)
78-78-4	Methylbutan	1000 ml/m ³ , 3000 mg/m ³ Spitzenbegr. Kategorie: 2(II)
74-98-6	Propan	1000 ml/m ³ , 1800 mg/m ³ Spitzenbegr. Kategorie: 4(II)
1330-20-7	Xylol (alle Isomeren)	100 ml/m ³ , 440 mg/m ³ Spitzenbegr. Kategorie: 2(II)

Biologische Grenzwerte (TRGS 903):

CAS-Nr.:	Bezeichnung:	Parameter:	Grenzwert:
67-64-1	Aceton	Aceton	80 mg/l Untersuchungsmaterial: U Proben.-Zeitpunkt: b
100-41-4	Ethylbenzol	Mandelsäure plus Phenylglyoxylsäure	800 mg/g Untersuchungsmaterial: U Proben.-Zeitpunkt: b
1330-20-7	Xylol (alle Isomeren)	Methylhippur-(Tolur)-säure	2 g/l Untersuchungsmaterial: U Proben.-Zeitpunkt: b

Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen und Tabellen.

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion. | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung – Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. "=" = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. | BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren Schichten vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende Stunden. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv. Y = Ein Risiko der Fruchtbeschädigung braucht bei Einhaltung von AGW und BGW nicht befürchtet werden. Z = Ein Risiko der Fruchtbeschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. TRGS 900). DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.

Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Keine weiteren Angaben, siehe Kapitel 7.

Empfohlene Überwachungsverfahren:

Raumluftüberwachung zur Ermittlung der Wirksamkeit der Lüftung und/oder der Notwendigkeit für die Verwendung von Atemschutzgeräten unter Beachtung der DIN EN 689. („Arbeitsplatzatmosphäre: Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich von Grenzwerten und Mess-Strategie“).

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Nach Arbeitende Hände und Gesicht waschen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

Atemschutz:	Atemschutz ist erforderlich bei: Grenzwertüberschreitung, unzureichender Belüftung. Nur Atemschutzgerät mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden. Die Tragezeitbegrenzung nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Das Tragen von Atemschutz, mit Ausnahme von belüfteten Hauben/Helmen, darf keine ständige Maßnahme sein. Die Tragezeitbegrenzung ist durch eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung eines Arbeitsmediziners zu ermitteln. Dabei ist die BGR 190 zu berücksichtigen.
Handschutz:	Chemiekalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Durchbruchzeiten und Quelleneigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen. DIN-/EN-Normen: DIN EN 374
Augenschutz:	Dichtschießende Schutzbrille. DIN-/EN-Normen: DIN EN 166
Körperschutz:	Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:	

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegend physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aggregatzustand: Aerosol	Farbe: grau	Geruch: Xylol, charakteristisch
pH-Wert bei 20°C:	Nicht anwendbar.	
Siedepunkt / Siedebereich:	-42,1	°C
Flammpunkt:	<-20	°C
Zündtemperatur:	365	°C
Explosionsgefahr:	Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf/Luft-Gemische möglich.	
Untere Explosionsgrenze:	1	Vol. %
Obere Explosionsgrenze:	14,3	Vol. %
Dichte bei 20°C:	0,85	g/cm ³ rechnerisch
Viskosität (dynamisch/kinematisch):	Nicht anwendbar.	
Sonstige Angaben:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.	

10. Stabilität und Reaktivität

Reaktivität:	
Chemische Stabilität:	
Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	
Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:	Vor Hitze schützen. Entzündungsgefahr. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Von Zündquellen fernhalten – nicht rauchen. Außer Reichweite von Kindern aufbewahren. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.
Unverträgliche Materialien:	Oxidationsmittel, stark. Säure, konzentriert. Alkalien (Laugen).
Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf/Luft-Gemische möglich. Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

11. Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute Toxizität

67-64-1 Aceton; 2-Propanon; Propanon		
Akute orale Toxizität	LD50	5800 mg/kg Ratte
Akute dermale Toxizität	LD50	20000 mg/kg Kaninchen
Akute inhalative Toxizität	LC50/4h	76 mg/l Ratte
106-97-8 Butan		
Akute inhalative Toxizität	LC50/4h	658 ppm Ratte
1330-20-7 Xylol (o,m,p)		
Akute dermale Toxizität	ATE	1100 mg/kg
Akute inhalative Toxizität	ATE	11 mg/l
64742-95-6 Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische; Naphtha, niedrig siedend, nicht spezifiziert		
Akute orale Toxizität	LD50	>2000 mg/kg Ratte
Akute dermale Toxizität	LD50	>2000 mg/kg Ratte
100-41-4 Ethylbenzol		
Akute orale Toxizität	LD50	3500 mg/kg Ratte
Akute dermale Toxizität	LD50	15400 mg/kg Kaninchen
Akute inhalative Toxizität	LC50/4h	17,2 mg/l Ratte

Reiz- und Ätzwirkung:	Reizt die Augen. Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Sensibilisierung:	k.D.v.
Schwerwiegende Wirkung nach wiederholter oder längerer Exposition:	Wirkt entfettend auf die Haut. Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen.
Karzinogenität:	k.D.v.
Mutagenität:	k.D.v.
Reproduktionstoxizität:	k.D.v.
Sonstige Angaben zu Prüfungen:	Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen.

Weitere Hinweise: Toxikologische Daten liegen keine vor. Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen.

12. Umweltbezogene Angaben

Toxizität:

Aquatische Toxizität		
67-64-1 Aceton; 2-Propanon; Propanon		
Akute Fischtoxizität	LC50/96h	5540 mg/l Onchorhynchus mykiss
Akute Crustaceatocizität	EC50/48h	6100 mg/l Daphnia magna
64742-95-6 Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische; Naphtha, niedrig siedend, nicht spezifiziert		
Akute Fischtoxizität	LC50/96h	5 mg/l
Akute Algtoxizität	ErC50/96h	5 mg/l
Akute Crustaceatocizität	EC50/48h	5 mg/l
100-41-4 Ethylbenzol		
Akute Algtoxizität	ErC50/96h	3,6 mg/l Algen

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
67-64-1	Aceton; 2-Propanon; Propanon	-0,24
106-97-8	Butan	2,89
100-41-4	Ethylbenzol	3,15

Persistenz und Abbaubarkeit: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verhalten in Umweltkompartimenten: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Bioakkumulationspotential: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Mobilität im Boden: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Ökotoxische Wirkungen: Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Bemerkung: 2 (Selbsteinstufung nach VwVwS): wassergefährdend

Wassergefährdungsklasse: Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen.

Andere schädliche Wirkungen:

13. Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummer / Abfallbezeichnung ist entsprechend AVV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. (Bemerkung: Die Abfallschlüsselnummer/Abfallbezeichnung gemäß AVV sind aufzuführen)

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV): **20 01 27** SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALGSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN; GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN (außer 15 01); Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten. Als gefährlicher Abfall eingestuft.

Verpackung

Verunreinigte Verpackung: **15 01 10** VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a.n.g.); Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind. Als gefährlicher Abfall eingestuft.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel: Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoffe zu behandeln. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

14. Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID und GGVSEB (grenzüberschreitend/Inland)

UN-Nummer: 1950

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: DRUCKGASPACKUNGEN

Transportgefahrenklassen: 2

Gefahrzettel: 2.1

Klassifizierungscode: 5F

Begrenzte Menge (LQ): LQ 2

Tunnelbeschränkungscode: D

Sondervorschriften: 190 – 327 – 344 - 625

Freigestellte Menge: E0

Beförderungskategorie: 2

Binnenschifftransport

UN-Nummer: 1950

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: DRUCKGASPACKUNGEN

Transportgefahrenklassen: 2

Gefahrzettel: 2.1

Klassifizierungscode: 5F

Begrenzte Menge (LQ): LQ 2

sbri/KS/1112/08/pdf/OO

Sondervorschriften:	190 - 327 - 344 - 625
Freigestellt Menge:	E0
Seeschifftransport IMDG/GGVSee	
UN-Nummer:	1950
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	AEROSOLS
Transportgefahrenklassen:	2
Verpackungsgruppe:	---
Gefahrzettel:	2, see SP63
Marine pollutant:	---
Begrenzte Menge (LQ):	SEE SP277
EmS:	F-D, S-U
Sondervorschriften:	63 - 190 - 277 - 327 - 344 - 959
Freigestellte Menge:	E0

15. Rechtsvorschriften

Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):	---
Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (persistente organische Schadstoffe):	---
Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):	---
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung):	---
Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) 1907/2006:	---

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) sind zu beachten: D.h., wenn nicht sichergestellt ist, dass die unter Pkt. 8 genannten Arbeitsplatzgrenzwerte unterschritten werden, dürfen Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden.

Störfallverordnung:	---
Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetSichV):	---
Klassifizierung nach VbF:	---
Technische Anleitung Luft (TA-Luft):	---
VOC:	669,477 g/l (78,762 %)
Wassergefährdungsklasse:	WGK 2 (Selbsteinstufung gemäß VwVwS): wassergefährdend
Status:	Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3
Stoffsicherheitsbeurteilung:	Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. Sonstige Angaben

Die in diesem SDB enthaltenen Informationen gelten ausschließlich für die Produkte, auf die sich dieses Blatt bezieht. Die obigen Informationen haben wir nach unserem besten Wissen zum Zeitpunkt der Herausgabe zur Verfügung gestellt. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit bzw. Fehlerfreiheit erhoben, die obige Information darf daher nur als Richtlinie betrachtet werden. Vorschriften sind in eigener Verantwortung zu beachten. Nicht ausgefüllte Rubriken beruhen darauf, dass die Daten nicht bekannt sind bzw. dass Erfahrungen nicht vorliegen. Die Firma übernimmt keine Haftung und kann nicht für Schäden, die durch den Umgang oder Kontakt mit dem obigen Produkt entstanden sind, verantwortlich gemacht werden. Wenn das Produkt in anderen Zubereitungen, Formulierungen oder Mischungen verwendet wird, muss sich der Anwender notwendigerweise vergewissern, ob sich die Klassifizierungen der Gefahren geändert haben. Die Aufmerksamkeit des Benutzers wird darauf gezogen, dass andere Gefahren entstehen können, wenn das Produkt für andere Zwecke verwendet wird als für diejenigen, für die es empfohlen wurde. In solchen Fällen könnte eine erneute Bewertung nötig sein und sollte von dem Benutzer durchgeführt werden. Dieses SDB sollte nur dahingehend verwendet und reproduziert werden, dass die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit bei der Arbeit ergriffen werden können. Es fällt unter den Verantwortungsbereich der Anwender, die gesamten in diesem Dokument enthaltenen Informationen an (eine) nachfolgende Person(en) weiterzuleiten, die auf irgendeine Art und Weise mit diesem Produkt in Kontakt kommt/kommen, es handhabt/handhaben oder verwendet/verwenden. Es sollte überprüft werden, ob die im SDB zu Verfügung gestellten Informationen angemessen sind, bevor sie an Kunden / Personal weitergeleitet werden.

Hinsichtlich erforderlicher Schutzausrüstung verweisen wir auf unsere Produkte aus dem Bereich „Technolit Arbeitssicherheit“.

Literaturangaben und Datenquellen

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.
REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010.
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009.

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

R10	Entzündlich.
R11	Leichtentzündlich.
R12	Hochentzündlich.

R20	Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
R20/21	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.
R36	Reizt die Augen.
R37	Reizt die Atmungsorgane.
R38	Reizt die Haut.
R50	Sehr giftig für Wasserorganismen.
R51	Giftig für Wasserorganismen.
R52/53	Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R53	Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R65	Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
R66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße Accord européen sur le transport des marchandises Dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
AOX	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen
BimSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
EC	Effektive Konzentration
GefStoffV:	Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
GHS:	Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals
IATA-DGR	International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
IUCLID	International Univorm Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration / Lethal concentration
LD	Letale Dosis / Lethal dose
MARPOL	Maritime Pollution Convention – Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID:	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter Reglement internationale concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VOC	Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK	Wassergefährdungsklassen gem. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS, Deutschland
WGK 1	WGK 1 = schwach wassergefährdend WGK 2 = wassergefährdend WGK 3 = stark wassergefährdend

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblattes werden alle vorhergehenden Sicherheitsdatenblätter für dieses Produkt ungültig.

* Daten gegenüber Vorversion geändert [(*) - Unterpunkt / ** Abschnitt komplett geändert]

Dieses SDB entspricht formal der EG-Verordnung Nr. 1907/2006.

Inhaltliche Angaben, die nach dieser Verordnung notwendig sind/werden, werden in der vorgegebenen Zeit und nach Kenntnis der erforderlichen Informationen nachgetragen bzw. ergänzt.